

V o r l a g e

für die konstituierende Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses am 22. Oktober 2019

für die konstituierende Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadtgemeinde Bremen am 22. Oktober 2019

**TOP 5 LJHA: Genehmigung der Geschäftsordnung für den Jugendhilfeaus-
schuss und den Landesjugendhilfeausschuss**

**TOP 5 JHA: Genehmigung der Geschäftsordnung für den Jugendhilfeaus-
schuss und den Landesjugendhilfeausschuss**

A - Problem

Gemäß § 2 Abs. 6 bzw. § 3 Abs. 4 Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Lande Bremen (BremAGKJHG) - geben sich der Landesjugendhilfeausschuss und der Jugendhilfeausschuss eine Geschäftsordnung. Es haben sich Änderungen ergeben

B - Lösung

Die auf der Fassung von September 2011 basierende und 2015 bekräftigte GO für den Jugendhilfeausschuss und den Landesjugendhilfeausschuss wird dem Landesjugendhilfeausschuss und dem Jugendhilfeausschuss vorgelegt. Es werden im Vergleich zu 2015 nur redaktionelle Anpassungen vorgenommen („Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport“ wird ersetzt durch „Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport“).

C1 - Beschlussvorschlag

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt die Geschäftsordnung in der vorliegenden Fassung.

C2 - Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Geschäftsordnung in der vorliegenden Fassung.

Anlage

Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss und den Landesjugendhilfeausschuss

**DIE SENATORIN FÜR SOZIALES,
JUGEND, INTEGRATION UND SPORT**
- Landesjugendamt -

**LANDESJUGENDHILFEAUSSCHUSS
FÜR DAS LAND BREMEN**
- Vorsitzende/r -

AMT FÜR SOZIALE DIENSTE
- Jugendamt -

**JUGENDHILFEAUSSCHUSS FÜR
DIE STADTGEMEINDE BREMEN**
- Vorsitzende/r -

Bremen, im Oktober 2019

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN JUGENDHILFEAUSSCHUSS UND DEN LANDESJUGENDHILFEAUSSCHUSS

- § 1 Geltungsbereich der Geschäftsordnung
- § 2 Aufgabenstellung
- § 3 Stimmberechtigte und beratende Mitglieder / Sachverständige
- § 4 Vorsitz und Stellvertretung
- § 5 Vorbereitung der Sitzungen
- § 6 Durchführung der Sitzungen
- § 7 Einsetzen von Unterausschüssen
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich der Geschäftsordnung

1. Diese Geschäftsordnung (GO) gilt für den Landesjugendhilfeausschuss (LJHA) und den Jugendhilfeausschuss (JHA).
2. Entsprechend der ausführlichen Darstellung der Aufgaben des JHA im Bremischen Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (BremAGKJHG) ist diese GO auf den JHA abgestimmt.

Für den Aufgabenbereich des LJHA tritt an die Stelle der in dieser GO genannten Begriffe

- | | | |
|------------------------------|---|--|
| - Jugendhilfeausschuss (JHA) | = | Landesjugendhilfeausschuss (LJHA) |
| - Stadtbürgerschaft | = | Bremische Bürgerschaft (Landtag) |
| - Stadtgemeinde Bremen | = | Land Bremen |
| - Jugendamt | = | Landesjugendamt |
| Amt für Soziale Dienste | = | Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration
und Sport |
| - § 2 BremAGKJHG | = | § 3 BremAGKJHG. |

3. Die in dieser GO genannten Paragraphen beziehen sich ausschließlich auf das BremAGKJHG; andere Rechtsgrundlagen sind bezeichnet.

§ 2 Aufgabenstellung

(1) Gesetzliche Grundlagen

1. Gesetzliche Grundlage für die Einrichtung und Aufgabenstellung des JHA ist das Sozialgesetzbuch Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe, vom 26.06.1990 in der jeweils geltenden Fassung.

Der JHA nimmt neben der Verwaltung des Jugendamtes die Aufgaben des Jugendamtes wahr und befasst sich mit allen Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe (§§ 70 und 71 Abs. 2 i.V.m. § 80 SGB VIII).

2. Die Grundlage für die Aufgabenwahrnehmung des JHA in der Stadtgemeinde Bremen ist das BremAGKJHG vom 17.09.91 in der jeweils geltenden Fassung. Er nimmt die in § 4 BremAGKJHG genannten Aufgaben wahr.

Der JHA für die Stadtgemeinde Bremen wird beim Amt für Soziale Dienste (AfSD) eingerichtet (§ 2 Abs. 1 BremAGKJHG).

Der JHA wird für die Dauer einer Wahlperiode der Stadtbürgerschaft gebildet (§ 2 Abs. 8 BremAGKJHG).

(2) Jugendhilfepolitische Zielsetzungen

Die Schwerpunkte der jugendpolitischen Zielsetzungen ergeben sich im wesentlichen aus § 4 BremAGKJHG, der dem JHA eine umfassende Kompetenz zuweist; dazu gehören insbesondere:

- die Anhörung vor der Bestellung des Leiters oder der Leiterin des Jugendamtes beim AfSD (Abs. 1 BremAGKJHG);
- die Anhörung zu grundsätzlichen Fragen der Kinder- und Jugendhilfe;
- die Entwicklung und Gestaltung von Programmen und Konzeptionen (Abs. 2 BremAGKJHG);
- die Anerkennung von Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe in der Stadtgemeinde (Abs. 2 und 3 i.V.m. § 7 Abs. 2 BremAGKJHG);
- die Förderung der freien Jugendhilfe in der Stadtgemeinde;
- das Recht, Anträge an die für die Jugendhilfe zuständige Deputation zu richten und dort zu vertreten (Abs. 4 BremAGKJHG);
- das Recht, bei allen Angelegenheiten, an denen er mitgewirkt hat, seine Stellungnahmen im weiteren Verfahren an den Senat und an die Stadtbürgerschaft weiterzuleiten (Abs. 4 BremAGKJHG);
- die Beteiligung an der Jugendhilfeplanung (§ 8 BremAGKJHG) und die Entscheidung über Einrichtung und Schwerpunktsetzungen der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII.

(3) Abgrenzung zu den Aufgaben der Verwaltung

1. Die Aufgaben des Jugendamtes werden gleichberechtigt durch den JHA und die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen (§ 70 SGB VIII).
2. Der JHA hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe (§ 71 Abs. 3 BremAGKJHG).
3. Er unterstützt die Verwaltung fachpolitisch bei der Ausführung ihrer Aufgaben; Beschlüsse sind von der Verwaltung umzusetzen. Beschlüsse, die die Verwaltung wegen rechtlicher oder finanzieller Bedenken nicht umsetzen kann, sind der Deputation für Soziales, Kinder und Jugend vorzulegen.

4. Die Verwaltung gibt alle einzelfallübergreifenden Dienstanweisungen und Fachlichen Weisungen, die die Kinder- und Jugendhilfe der Stadtgemeinde Bremen betreffen, dem JHA zur Kenntnis. Richtlinien werden dem JHA zur Beschlussfassung vorgelegt.
5. Die Geschäftsführung der nach § 78 SGB VIII einzurichtenden Arbeitsgemeinschaften obliegt der Verwaltung des Jugendamtes. Die Arbeitsergebnisse und Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaften sind dem JHA über die Verwaltung zur Beratung und ggf. Beschlussfassung vorzulegen. Modellprogramme sind im JHA zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

(4) Abgrenzung zur Deputation und deren Ausschüsse

Der JHA beschließt gem. § 4 Abs. 2 BremAGKJHG im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der Vorgaben der zuständigen Deputation über die Entwicklung von Programmen, die Gestaltung von Konzeptionen und die Anerkennung von freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe und berät abschließend in Grundsatzfragen der Kinder- und Jugendhilfe.

Ausnahmen:

- + Angelegenheiten von besonderer politischer Bedeutung
- + Angelegenheiten mit erheblichen finanziellen Auswirkungen
- + wenn ein Mitglied des JHA (einschließlich beratende Mitglieder) die Vorlage in der Deputation verlangt.

§ 3 Stimmberechtigte und beratende Mitglieder / Sachverständige

(1) Stimmberechtigte Mitglieder

Dem JHA gehören 15 (LJHA 20) stimmberechtigte Mitglieder an.

Das Verfahren für die Nominierung und die Wahl / Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder und ihrer Stellvertreter / -innen ist in § 2 Abs. 2 BremAGKJHG geregelt.

(2) Beratende Mitglieder

Dem JHA gehören höchstens 12 beratende Mitglieder an.

Der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes nimmt als beratendes Mitglied ständig an den Sitzungen des JHA teil.

Die weitere Zusammensetzung der beratenden Mitglieder und ihrer Stellvertreter / -innen ergibt sich aus § 2 Abs. 3 und Abs. 7 Satz 1 BremAGKJHG.

(3) Sachverständige

Sachverständige können zu den Sitzungen hinzugezogen werden (§ 2 Abs. 7 Satz 1 BremAGKJHG) und werden von der Verwaltung direkt eingeladen.

§ 4 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Der JHA wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende sowie deren Stellvertretung (§ 2 Abs. 6 BremAGKJHG). Die Aufgaben sind in § 5 und 6 dieser GO geregelt.
- (2) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende vertritt die Beschlüsse des JHA vor der zuständigen Deputation und nimmt als ständiger Gast an deren Sitzungen teil.

§ 5 Vorbereitung der Sitzungen

(1) Sitzungstermine / Tagesordnung

1. Der Vorsitzende / Die Vorsitzende bereitet die Sitzungen des JHA unter Beteiligung des Leiters / der Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes im Einvernehmen vor und stellt die Tagesordnung auf.
2. Die Terminplanung soll langfristig erfolgen und nach Möglichkeit Themenschwerpunkte vorsehen.
3. Die Sitzungen finden grundsätzlich monatlich statt; sie richten sich aber auch nach dem Bedarf der abzuarbeitenden Themen.
4. Der JHA ist zu einer Sitzung einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder oder der Leiter / die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes dies bei dem / der Vorsitzenden beantragen (§ 4 Abs. 5 BremAGKJHG); Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.
5. Themen, die unter dem TOP Verschiedenes abgehandelt werden sollen und zu denen eine Aussage / Stellungnahme der Verwaltung erwartet wird, sind der Verwaltung rechtzeitig vorab schriftlich zuzuleiten.

(2) Einladung

1. Die Verwaltung fertigt die Einladung aus. Einladung, Tagesordnung und Vorlagen sollen spätestens 10 Kalendertage vor der Sitzung bei den Mitgliedern und deren Stellvertreter / -innen eingehen. Vorlagen sind nur den Mitgliedern zuzusenden, Tagesordnungen und Protokolle auch den Stellvertretern und Stellvertreterinnen.
2. Die öffentliche Bekanntgabe der Sitzungstermine sowie der vorgesehenen Tagesordnung erfolgt durch die Verwaltung.

(3) Vorlagen

1. Vorlagen können von den stimmberechtigten Mitgliedern des JHA, dem Leiter / der Leiterin des AfSD (als Jugendamt) und den anerkannten Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe eingebracht werden.

Die Verfasser oder Verfasserinnen von Vorlagen werden in der Regel als Sachverständige zu den Sitzungen eingeladen.

2. Vorlagen sind nach folgendem Schema aufzubauen:
 - A: Problem
 - B: Lösung
 - C: Alternativen
 - D: Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen/Produktgruppenhaushalt
 - E: Beteiligung / Abstimmung
 - F: Öffentlichkeitsarbeit
 - G: Beschlussvorschlag
3. Tischvorlagen sind auf zwingend notwendige Ausnahmefälle zu beschränken; diese sind zu begründen. Über deren Behandlung entscheidet der JHA bei der Genehmigung der Tagesordnung.
4. Vorlagen für die Sitzungen des JHA sind 15 Kalendertage vor dem Sitzungstermin über die Verwaltung bei dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden und in Kopie bei der Verwaltung einzureichen, damit die in Absatz 2 dieser GO genannten Fristen eingehalten werden können.
5. Aufgabe der Verwaltung ist es,
 - die Vorlagen beratbar zu machen (Unterlagen ggf. ergänzen, vervielfältigen, versenden etc);
 - die zur Beratung vorbereiteten Vorlagen dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden zuzuleiten.
6. Beschlussvorschläge zu den einzelnen Vorlagen können von den stimmberechtigten Mitgliedern des JHA, dem Leiter / der Leiterin des AfSD (als Jugendamt) und den anerkannten Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe eingebracht werden. Über sie ist abzustimmen.

§ 6 Durchführung der Sitzungen

(1) Sitzungsleitung

1. Die Sitzungen des JHA werden von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden geleitet. Bei Verhinderung nimmt der Stellvertreter oder die Stellvertreterin diese Aufgabe wahr.

(2) Abstimmungen

1. Bevor eine Abstimmung durch die stimmberechtigten Mitglieder des JHA erfolgt, sind die beratenden Mitglieder des JHA und die Sprecher / -innen der zum Themenbereich eingesetzten Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII - soweit sie anwesend sind - zum jeweils für die Abstimmung heranstehenden Thema zu hören.
2. Beschlüsse des JHA bedürfen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Mitwirkungsverbot

Ein Mitglied des JHA darf nicht bei Beratungen oder Entscheidungen mitwirken, die ihm / ihr selbst oder seinem / ihrem Ehegatten, seinem / ihrem Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm / ihr kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen können. Das gilt auch, wenn das Mitglied des JHA

1. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist,
2. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, der an der Erledigung der Angelegenheit ein persönliches oder wirtschaftliches Sonderinteresse hat.

Diese Vorschriften gelten nicht, wenn ein Mitglied des JHA an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger eines Berufes oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

Darüber, ob die Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der JHA.

Wer an der Beratung nicht teilnehmen darf, muss den Beratungsraum verlassen.

(4) Beschlussfähigkeit

Der JHA ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(5) Öffentlichkeit

Die gem. § 5 Abs. 2 dieser GO einzuberufenden Sitzungen des JHA sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen. Im Zweifelsfall entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(6) Geschäftsführung

Die verwaltungstechnische Abwicklung der Sitzungen des JHA sowie die Protokollführung obliegt der Verwaltung.

Das Protokoll wird als Ergebnisprotokoll geführt.

§ 7 Einsetzen von Unterausschüssen (§ 2 Abs. 7 Satz 2 BremAGKJHG)

(1) Grundsätze

1. Bei Bedarf besteht die Möglichkeit, für einzelne Aufgabenbereiche der Kinder- und Jugendhilfe Unterausschüsse aus Mitgliedern des JHA einzurichten.
2. Dabei soll eine gleichmäßige Beteiligung aller von der Stadtbürgerschaft gewählten und von den Freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe vorgeschlagenen Mitglieder gewährleistet sein.
3. Über die konkrete Zusammensetzung, Größe, Beteiligung anderer Stellen und die Frage einer ständigen oder nicht ständigen Einrichtung derartiger Unterausschüsse entscheidet der JHA im Einzelfall.
4. Sachverständige können zu den Sitzungen hinzugezogen werden

(2) Aufgaben

Soweit erforderlich, werden die Unterausschüsse für die Abwicklung spezieller Themen im Rahmen der Zuständigkeit des JHA und dabei insbesondere für die unter § 4 BremAGKJHG genannten Aufgaben eingerichtet.

(3) Vorsitz

Die Unterausschüsse wählen aus dem Kreis der Mitglieder einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und deren Stellvertretung. Für die Sitzungsleitung gelten die in § 6 dieser GO enthaltenen Ausführungen analog.

(4) Geschäftsführung

Die Geschäftsführung für die Unterausschüsse, einschließlich der Protokollführung und technischen Abwicklung der Sitzung wird durch die Verwaltung sichergestellt.

(5) Beschlüsse

Die in den Unterausschüssen gefaßten Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch den JHA, soweit der JHA keine andere Vorgabe beschlossen hat.

§ 8 Inkrafttreten

Diese GO ist vom LJHA und JHA - jeweils für deren Zuständigkeitsbereich - verabschiedet worden. Sie tritt mit Wirkung vom **22. Oktober 2019** in Kraft.

Für das Landesjugendamt

(Leiter des Landesjugendamtes)

Für den Landesjugendhilfeausschuss

(Vorsitzende/r)

Für das Jugendamt

Rolf Diener
(Leiter des Jugendamtes)

Für den Jugendhilfeausschuss

(Vorsitzende/r)